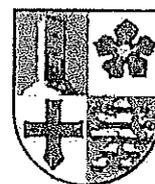


**Kreis Bergstraße
Der Kreisausschuss**

Kreis Bergstraße, Der Kreisausschuss, 64629 Heppenheim, Postfach 1107



Flugschule Rhein-Main-Neckar
Herr Dieter Köcher
Nächstenbacher Str. 2a
69488 Birkenau

Gräffstraße 5
64646 Heppenheim
Telefonzentrale: 0 62 52 / 15 - 0
www.kreis-bergstrasse.de

Wasser- und Naturschutz
Untere Naturschutzbehörde
Sachbearbeitung: Herr Weber

Dienstanschrift:
Walther-Rathenau-Str. 4, Zimmer 306
Durchwahl: 0 62 52 / 15 - 5430
Telefax: 0 62 52 / 15 - 5561
e-mail: unb@kreis-bergstrasse.de

Sprechtag:
Montag bis Mittwoch
von 8.00 -12.00 Uhr und von 14.00 -15.30 Uhr
Donnerstag
von 8.00 -12.00 Uhr und von 14.00 -18:00 Uhr
Freitag von 8.00 - 11.30 Uhr

Datum: 12.11.2019
Unser Zeichen: II-10/1 - 149.22 (19/228) web
Betrifft: **Bundesnaturschutzgesetz - Eingriffsgenehmigung**

Geländezulassung für Gleitsegel- und Hängeleiterflüge auf den Grundstücken
Gemarkung Löhrbach, Flur 6, Flurstück Nr. 89/15 „Schützenkreuz“
Gemarkung Nieder-Liebersbach, Flur 9, Flurstück Nr. 48 und
Gemarkung Schlierbach, Flur 1, Flurstück Nr. 270 „Seidenbacher Eck“

Ihr Antrag vom 01.06.2019 auf Verlängerung des Bescheides vom 14.08.2015

Sehr geehrter Herr Köcher,

in o. g. Angelegenheit ergeht folgender

ÄNDERUNGSBESCHEID

I.

Aufgrund Ihres Antrags vom 01.06.2019 und der naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung vom 25.10.1999 und dem dazu ergangenen Änderungsbescheid vom 14.08.2015 wird Ihnen unter Festsetzung der nachfolgenden Nebenbestimmungen die

naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung

für die Geländezulassung für Gleitsegel- und Hängeleiterflüge auf den Grundstücken:
Gemarkung Löhrbach, Flur 6, Flurstück Nr. 89/15 „Schützenkreuz“
Gemarkung Nieder-Liebersbach, Flur 9, Flurstück Nr. 48 und
Gemarkung Schlierbach, Flur 1, Flurstück Nr. 270 „Seidenbacher Eck“ erteilt.

Rechtsgrundlage: § 17 Abs. 3, § 14 Abs. 1 und § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

II. Nebenbestimmungen und Auflagen

Bankverbindungen:

Sparkasse Starkenburg
Sparkasse Bensheim
Volksbank Südhessen-Darmstadt eG
Sparkasse Worms-Alzey-Ried
Postbank Frankfurt

IBAN: DE31 5095 1469 0000 0301 66
IBAN: DE46 5095 0068 0001 0258 65
IBAN: DE16 5089 0000 0010 1109 04
IBAN: DE32 5535 0010 0003 1600 09
IBAN: DE94 5001 0060 0006 9496 06

BIC: HELADEFIHEP
BIC: HELADEFIBEN
BIC: GENODEF1VBD
BIC: MALADE51WOR
BIC: PBNKDEFF



Metropolregion
Frankfurt/Rhein-Main
Frankfurt/Rhein-Ma

V. Begründung

Mit Antrag vom 01.06.2019 wurde die Verlängerungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung für die Geländezulassung für Gleitsegel- und Hängegleiterflüge beantragt. Die ursprüngliche Genehmigung hierzu wurde am 25.10.1999 mit entsprechenden Auflagen erteilt und zwischenzeitlich mehrfach verlängert.

Negative Einflüsse durch die Geländenutzung und auf die Umgebung sind bisher nicht aufgetreten. Es ist davon auszugehen dass diese auch weiterhin nicht auftreten werden.

Somit könnte die Geländezulassung für die Starts und Landung der Gleitsegel - und Hängegleiter gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG weiterhin genehmigt werden.

Versagensgründe i.S. des § 15 Abs. 5 BNatSchG lagen nicht vor.

Die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde ergibt sich aus § 17 Abs. 3 BNatSchG.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreisausschuss des Kreises Bergstraße, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Klage kann auch auf elektronischem Weg eingelegt werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Einlegung der Klage über eine gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig. Zu den Einzelheiten vgl. die Hinweise auf der Internet-Homepage unter www.vg-darmstadt.justiz.hessen.de.

Soweit allein die Kostenentscheidung dieses Bescheides angegriffen werden soll, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Die Klage ist gegen den Kreis Bergstraße, vertreten durch den Kreisausschuss, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Entscheidung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Weber